

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 65 ...-GE/19....	12
Datum: 19. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 <i>Neu</i>	

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 51.002/17-I/B/1492

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

WissB 3066/92/DrPi/Is
Dr Georg Piskaty

Bitte Durchwahl beachten

Tel. 501 05/4073
Fax 502 06/261

Datum

30.9.1992

Betreff

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG)

Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich eine bedarfs- und arbeitsmarktorientierte Gründung von Fachhochschulen, die einerseits Studienalternativen für AHS-Absolventen, andererseits aber auch attraktive Studienmöglichkeiten für Absolventen berufsbildender höherer Schulen darstellen sollen. Die Überlegungen des Gesetzentwurfes, praxisorientierte Studiengänge, die den Bestimmungen der Hochschul-Anerkennungsrichtlinie der EG entsprechen, zu schaffen und diese Studiengänge so auszugestalten, daß möglichste Deckungsgleichheit zwischen vorgeschriebenen und faktischen Studienzeiten erreicht wird, werden unterstützt. Auch die Bestrebungen, solche Fachhochschul-Studiengänge aus den starren finanzrechtlichen Bestimmungen des Bundes herauszulösen und privatrechtliche Trägerschaften zu ermöglichen, die für die Gestaltung, Erhaltung und Finanzierung solcher Studiengänge sorgen, scheinen zweckmäßig. Die positiven Erfahrungen, insbesondere mit Universitätslehrgängen, zeigen, daß es durchaus Bedarf und Bereitschaft für solche Bildungsgänge und deren private (Teil)finanzierung - auch durch Studiengebühren - gibt. Allerdings kann sich die öffentliche Hand von einer grundsätzlichen Finanzierungsbeteiligung (zB durch Starthilfen für Fachhochschulen mit nachgewiesenem Arbeitsmarktbedarf) wohl nicht distanzieren. Wir glauben auch, daß in vielen Fällen Fachhochschullehrgänge an bestehenden Bildungseinrichtungen (zB BHS oder auch Universitäten) mehr Chancen auf Verwirklichung haben werden als die Errichtung völlig neuer Einheiten, die letztlich auch ein starres und erfahrungsgemäß kaum mehr abänderbares Bildungsangebot darstellen.

In diesem Zusammenhang möchte die gewerbliche Wirtschaft darauf hinweisen, daß alle bisherigen Umfragen in Kreisen der Unternehmen zeigen, daß Interesse an der Beibehaltung der derzeitigen Abschlüsse des berufsbildenden höheren Schulwesens, insbesondere des derzeitigen HTL-Ingenieurs, besteht. Hingewiesen sei, daß dessen wirtschaftliche Bedeutung auch nicht durch bestehende EG-Regelungen beeinflußt oder beeinträchtigt wird. Die Tendenz des vorliegenden Entwurfes, in bewährte und bestehende Bildungsgänge nicht einzugreifen, sondern neben diese neue flexible Bildungsgänge als Alternativen zu setzen, ist zweifellos zweckmäßig, weil dadurch auch künftige Entwicklungen nicht präjudiziert werden. Vielmehr kann der Markt auf solche Angebote und Initiativen in entsprechender Weise reagieren.

In diesem Zusammenhang halten wir fest, daß es jedenfalls wichtig ist, bei der Schaffung von Fachhochschulen auch an Möglichkeiten zu denken, wie diejenigen, die bereits erfolgreich im Berufsleben tätig sind und berufsorientierte Abschlüsse (etwa die Matura einer berufsbildenden höheren Schule) besitzen, unter Berücksichtigung erworbener Praxiserfahrung, absolvierter Weiterbildungen formeller und informeller Natur, die Chance erhalten, die neuen Fachhochschulabschlüsse in möglichst kurzer Zeit sinnvoll zu erreichen. Die Ermöglichung einer solchen "Nachqualifizierung" von bereits berufstätigen Absolventen, insbesondere berufsbildender höherer Schulen, wäre auch als Voraussetzung für die konkrete Anerkennung von Fachhochschulprojekten in § 3 des Entwurfs aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang müßte auch außer Zweifel stehen, daß Absolventen facheinschlägiger berufsbildender höherer Schulen beim Besuch entsprechender Fachhochschullehrgänge Anrechnungen erhalten, die zumindest jenes eine Jahr berücksichtigen, um welches die BHS länger dauern als Normalformen der AHS!

Wir regen jedenfalls an, festzulegen, daß Fachhochschul-Lehrgänge in jenen Bereichen, in denen einschlägige berufsbildende höhere Schulen und entsprechende Maturaabschlüsse bestehen, so zu gliedern sind, daß in einem ersten Studienabschnitt, der insbesondere einer Homogenisierung des Wissensniveaus der Studenten und der Erreichung eines entsprechenden fachlichen Studienniveaus dienen soll, auch jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die im wesentlichen dem Niveau einer Matura einschlägiger berufsbildender Schulen entsprechen.

3

Am Ende eines solchen Fachhochschul-Studienabschnittes sollte daher sinnvollerweise auch ein "Zwischenausstieg" stehen, der einerseits die Entwicklung eines "Drop-out"-Problems hintanhält, aber auch als eine (kurzfristige) Bildungsalternative für Fachhochschüler anzusehen ist, die von vornherein nicht den gesamten Studiengang absolvieren wollen, aber eine berufliche Qualifikation (ähnlich etwa den derzeit an BHS bestehenden Kollegs) anstreben. Eine solche Zweiteilung eines Fachhochschul-Studiums böte auch die Möglichkeit eines differenzierten, Vorstudien und Vorqualifikationen berücksichtigenden Einstiegs in verschiedene Semester dieses 1. Studienabschnittes, im Extremfall auch die Möglichkeit, unter Umständen nach Ablegung einer Einstufungsprüfung unmittelbar mit dem 2. Studienabschnitt zu beginnen.

Zusammenfassend betonen wir, daß die grundlegende, liberale Tendenz des vorliegenden Entwurfes, der die Ausgestaltung der Fachhochschulen, was Curriculum, Lehrpersonal, Trägerschaft uä anlangt, den Promotoren überläßt, modern und zweckmäßig ist. Der Fachhochschulrat wird als eine neuartige Institution, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein Minimum an Gleichartigkeit und insbesondere auch ein gewisses Mindestniveau garantiert, ausdrücklich begrüßt. Die in diesem Gesetzentwurf formulierten Grundsätze entsprechen in vielem einem modernen, marktwirtschaftlichen und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes Bedacht nehmenden Bildungssystem. In einer Marktwirtschaft läßt letztlich auch die Bereitschaft zu finanziellem Engagement bessere Rückschlüsse auf die Sinnhaftigkeit von Projekten zu, als noch so umfangreiche Bedarfs- und Akzeptanzstudien. Daher darf bei Realisierung der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Prinzipien auch eher mit einer bedarfsgerechten Fachhochschulgründung gerechnet werden als bei den meisten bisherigen bildungspolitischen Konzeptionen, bei denen zumeist eine beachtliche Diskrepanz zwischen den Financiers und den Befürwortern bzw verbalen Unterstützern der einzelnen Projekte gegeben war.

Wir vermissen allerdings in dem vorliegenden Gesetzentwurf Überlegungen, inwieweit nicht bestimmte Studiengänge, die derzeit an Universitäten eingerichtet sind und tatsächlich eine wissenschaftliche Berufsausbildung (und nicht bloß Berufsvorbildung) darstellen, künftig an Fachhochschulen geführt werden sollten.

Zu den einzelnen Paragraphen erlauben wir uns folgende Anregungen:

§ 1

Wir betonen, daß wir ein eigenes Fachhochschul-Organisationsgesetz für entbehrlich halten. Durch ein solches Fachhochschul-Organisationsgesetz würde wiederum eine zu große Regelungsdichte in einem Bereich entstehen, der sich frei und bedarfsgerecht entwickeln sollte.

§ 2

Es sollte festgelegt werden, daß die Studiendauer von mindestens sechs Semestern Praxissemester nur in jenen Fällen miteinschließt, in denen solche Praxissemester nach den Bestimmungen der ersten EG-Diplom-Anerkennungsrichtlinie in den Studiengang voll einzurechnen sind.

§ 2 Abs 2

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen durchgeführt werden können. Die Befehlsform scheint uns nicht adäquat.

§ 3 Z 3

Wir würden eine Umformulierung begrüßen, die sicherstellt, daß auch Praktiker im Rahmen von Fachhochschulen Lehraufgaben wahrnehmen können. Unter Umständen würde die Formulierung "... der Unterricht durch einen Lehrkörper abgehalten wird, der insgesamt die erforderliche wissenschaftliche, berufspraktische und pädagogische Eignung aufweist" diesem Anliegen genügen.

Z 5

Wir glauben, daß die Stundenzahl bei mindestens 20 Semesterwochenstunden liegen müßte. Ausnahmen für Sonderformen, die sich besonders an Berufstätige wenden bzw für Fernunterrichtsmodelle, sollten allerdings möglich sein.

Z 9

Eine Bedarfserhebung scheint sinnvoll, wenngleich deren Wert auch nicht überschätzt werden sollte. Akzeptanzerhebungen scheinen uns schwierig und auch problematisch, insbesondere, wenn es sich um neue, noch nicht bekannte Studiengänge handeln sollte. Wir plädieren für die Streichung dieses Erfordernisses.

Z 10

Ein Plan zur Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges und zu seiner Weiterentwicklung soll vorgelegt werden. Die Konzentration auf das Erfordernis "wissenschaftlich" scheint uns einerseits zu eng zu sein und andererseits eher ein Hindernis darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Fachhochschul-Studiengängen auf bestimmte Zeit müßte eine Abwicklungsgarantie durch die öffentliche Hand geboten werden, dh der Teilnehmer eines Studienganges sollte nicht nur die Sicherheit haben, daß dieser Studiengang für die Dauer seiner Genehmigung tatsächlich durchgeführt wird, sondern auch, daß begonnene Studiengänge - im Falle einer "Nicht-Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges" - zu Ende geführt werden.

Im Sinne unserer Ausführungen weiter oben regen wir eine eigene Ziffer 11 an, die festhält, daß Fachhochschul-Lehrgänge in jenen Fällen, in denen eine vorgelagerte berufsbildende einschlägige Matura, besteht zwei Studienabschnitte aufzuweisen haben, von denen der 1. Studienabschnitt vor allem einer Niveauangleichung der aus verschiedenen Bildungseinrichtungen kommenden Studenten dient und in welchem nachgewiesene facheinschlägige Kenntnisse bis hin zum Ausmaß des gesamten Studienabschnittes anerkannt werden können.

Dieser 1. Studienabschnitt hätte mit einem Zwischenabschluß (1. Diplomprüfung) zu enden, dessen positive Absolvierung dem Studierenden dieselben Berechtigungen verleiht, wie sie mit einer facheinschlägigen Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule verbunden sind.

§ 4

Wir schlagen eine grundsätzliche andere Vorgangsweise bezüglich des Zuganges zu Fachhochschulen vor: Es sollten in der Verordnung, die einen Fachhochschul-Studiengang umschreibt (siehe weiter unten in unseren Ausführungen zu § 12 Abs 2), auch die materiellen Eingangsvoraussetzungen umschrieben werden. Diese wären von der Fachhochschule im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens bei den jeweiligen Bewerbern zu verifizieren, wobei die Fachhochschule nach den Ergebnissen des Aufnahmeverfahrens unter Berücksichtigung ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten ohne Unterschiede von Geburt, Geschlecht, Rasse, Stand, Klasse oder Bekenntnis die geeignetsten Bewerber auswählt und aufnimmt. Im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens wären auch allfällige Anrechnungen von nachgewiesenen Vorkenntnissen durchzuführen.

Mit dieser auf die konkreten geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Kandidaten bezugnehmenden Regelung würde ein Abgehen von den in § 4 Abs 2 vorgesehenen formalen Zugangsvoraussetzungen erfolgen und auf die konkreten Gegebenheiten bei den Bewerbern abgestellt. Dadurch würden auch die für uns besonders wichtigen Zugangschancen für Absolventen einer Lehrlingsausbildung mit entsprechender Weiterbildung, etwa im Rahmen der WIFI-Fachakademien, gesichert.

§ 5 Abs 2

Die in dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit, mit dem akademischen Grad, der den Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges dokumentiert, ein Doktoratsstudium an einer Universität aufnehmen zu können, scheint prinzipiell unterstützenswert. So wird durch diese Bestimmung verhindert, daß die Fachhochschule zwar pro forma als "gleichwertig" betrachtet wird, de facto

7

jedoch zu einer Universität 2. Grades absinkt, deren Absolventen sich im Normalfall bemühen, die traditionellen universitären Abschlüsse (Magisterium) zusätzlich zu erwerben. Vielmehr würde die tatsächliche Gleichwertigkeit auch durch die Möglichkeit des Zuganges zu Doktoratsstudien dokumentiert. Allerdings sollte über diese Zulassung zum Doktoratsstudium nach Prüfung des Einzelfalles durch den Fachhochschulrat und nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde entschieden werden: Es macht einen Unterschied, ob jemand sofort nach Absolvierung einer Fachhochschule ein Doktorat anstrebt - in einem solchen Fall scheint die Forderung nach Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen, Ergänzungsstudien uä realistisch und unterstützenswert - oder ob jemand im Laufe eines erfolgreichen Berufslebens, das auch eine wissenschaftliche Vertiefung in dem zur Diskussion stehenden Bereich beinhaltet, auf der Basis gemachter beruflicher Erfahrungen und erworbener wissenschaftlicher Qualifikationen ein solches Doktoratsstudium anstrebt - in diesem Falle wird wahrscheinlich die Abfassung einer Dissertation und die Ablegung der vorgeschriebenen Rigorosen vollkommen genügen!

§ 6

Sichergestellt werden sollte, daß auch Universitäten selbst (Mit)Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sein können; zu prüfen wäre, ob dies nicht auch berufsbildenden höheren Schulen (zB HTLs mit Versuchsanstalten) möglich sein sollte. Dies scheint uns umso wichtiger als wir glauben (siehe weiter oben), daß Fachhochschul-Studiengänge insbesondere auch an bestehenden Einrichtungen organisiert und geführt werden sollen.

§ 8

Wir meinen, daß die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Fachhochschulrates gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw dem Bundesminister für Unterricht und Kunst haben sollte. Bezüglich der Qualifikationen der Mitglieder meinen wir, daß die Bestimmung, daß alle Mitglieder pädagogische Kompetenz aufweisen müssen, an der Realität vorbeigeht. Viele Berufspraktiker werden an dieser hier exklusiv formulierten Notwendigkeit scheitern. Auch scheint es uns

übertrieben, wenn die Hälfte der Mitglieder wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein muß. Ganz generell stellt sich bei der Lektüre von § 8 Abs 1 die Frage, ob es einen Fachhochschulrat geben kann, der aufgrund der Fachkenntnisse seiner 16 Mitglieder in der Lage ist, jedes der eingereichten Fachhochschulprojekte fachlich-wissenschaftlich-pädagogisch, aber auch arbeitsmarktpolitisch und betriebswirtschaftlich zu beurteilen. Der Fachhochschulrat wird sich sehr wohl des Sachverständes externer Experten für die einzelnen Fachgebiete versichern müssen; dazu wird er auch entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Deshalb würde es ausreichen, den Fachhochschulrat, sogar unter Umständen kleiner, aber iS einer obersten Akkreditierungsinstanz aus Vertretern von Bund und Ländern, der Interessenvertretungen, der zuständigen Ministerien sowie von Wirtschaft (im weitesten Sinn) bzw von Universitäten zu bestellen.

§ 8 Abs 4

Eine Aufwandsentschädigung halten wir für entbehrlich. Hingegen müßte der Fachhochschulrat ein entsprechendes Budget für die Durchführung seiner Aufgaben besitzen.

§ 10

Ein Generalsekretariat scheint eine eher unnötige bürokratische Aufblähung zu sein. Viel wichtiger wäre es - wie schon erwähnt -, dem Fachhochschulrat auch entsprechende Finanzmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Bei Entscheidungen über den Einsatz dieser Finanzmittel sind sicherlich auch Entscheidungen über personelle und materielle Ressourcen möglich. Wir schlagen daher eine entsprechende Umformulierung des § 10 im Hinblick auf ein dem Fachhochschulrat zur Verfügung zu stellendes Budget vor.

§ 11 Z 3

Die gesamte - von uns bereits zu § 8 Abs 1 kritisierte - Grundidee der fachlichen Kompetenz der jeweiligen Mitglieder wird durch die Stimmrechtsübertragung ad absurdum geführt. Eine solche Stimmrechtsübertragung sollte nicht möglich sein. Unter Umständen wäre die Ein-

fügung einer Z 6 sinnvoll, die besagt, daß bei Entzug der Anerkennung gem § 16 ein erhöhtes Quorum (beispielsweise zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachhochschulrates) zur Beschlußfassung erforderlich ist.

§ 12 Abs 2

Wir glauben, daß es nicht sinnvoll ist, gegen Bescheide des Fachhochschulrates kein ordentliches Rechtsmittel zuzulassen. Unter Umständen wäre es sinnvoll, folgende Unterscheidung vorzusehen:

Die grundsätzliche Genehmigung des Studienganges und der Aufnahme- und Prüfungsordnung hat Verordnungscharakter (vgl das Verfahren zur Schaffung von Hochschullehrgängen). Der Rechtsakt mit Verordnungscharakter zur Schaffung eines solchen Lehrganges wird nach Vorliegen eines vom Fachhochschulrat erstellten Gutachtens gesetzt; dieser hätte im Vorverfahren die übliche Begutachtung durchführen zu lassen. Die letzte politische Verantwortung bliebe aber beim zuständigen Minister, der die Verordnung erläßt.

Die Genehmigung für den Betrieb der Einrichtung selbst, die im wesentlichen die ausreichende personelle und sachliche Ausstattung festzustellen hat, sollte in Form eines Bescheides vom Fachhochschulrat erteilt werden. Gegen diesen Bescheid sollte ein ordentliches Rechtsmittel an den zuständigen Minister möglich sein.

Es wird auch angeregt, unter Abs 3 einen Passus aufzunehmen, daß Schriften und Amtshandlungen in den diversen Verfahren vor dem Fachhochschulrat nicht der Gebührenpflicht iS des Gebührengesetzes 1957, BGBl 267, unterliegen und daß die Amtshandlungen des Fachhochschulrates sowie die Amtshandlung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der vorgeschlagenen Zuständigkeit als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde von Bundesverwaltungsabgaben befreit sind.

§ 13

Der vorliegende Entwurf scheint davon auszugehen, daß ein potentieller Träger eines Fachhochschul-Studienganges erst dann an den Fachhochschulrat herantritt, wenn die Voraussetzungen des § 3 voll erfüllt sind. Trifft dies auch nur für einen der Punkte nicht in vollem Ausmaß zu, kann der Fachhochschulrat keinen rechtsverbindlichen Akt setzen, womit das Risiko für viele mögliche Betreiber recht hoch würde und abschreckend wirken könnte. Daher sollte ein Verfahren gewählt werden, das etwa aus drei Stufen besteht:

1. Vorlage eines Konzeptes eines Studienplans und einer Prüfungsordnung, zusammen mit Überlegungen betreffend den Bedarf für den Studiengang und Offenlegung des finanziellen Hintergrundes. Der Fachhochschulrat könnte - ev nach Beibringung weiterer Unterlagen durch den Bewerber - auf dieser Grundlage dem Minister eine grundsätzliche Genehmigung des Studienganges vorschlagen (siehe zu § 12 Abs 2).
2. Erläßt der Minister die VO, könnte der Bewerber die - sehr kostenaufwendige - Detailplanung in Angriff nehmen. Diese Phase zwei schließt mit der formellen Genehmigung des Studienbetriebs durch den Fachhochschulrat ab.
3. Danach ist es zumutbar, vom Betreiber zu verlangen, daß er die nötigen Mittel für die Personal-, Raum- und Sachausstattung einsetzt.

§ 15

Wir verweisen auf unsere Äußerungen weiter oben, die eine Fortführungspflicht durch die öffentliche Hand zur Beendigung des begonnenen Studienganges zum Inhalt haben. Ähnliches gilt für die Fälle einer Nicht-Weiteranerkennung bzw des Entzuges der Anerkennung gem § 16.

Wir würden anregen, den Evaluationsbericht gem § 15 Abs 2 ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung vorlegen zu lassen.

§ 16 lit c

Eine Klarstellung, wer den Wegfall der Erfüllung eines der gesetzlichen Voraussetzungen feststellt und wer allenfalls antragsberechtigt ist, daß eine solche Feststellung getroffen wird, wäre notwendig.

§ 17

Wir stellen uns die Frage, ob der Strafraum nicht etwas zu hoch liegt.

Wir ersuchen das BMWF, im Einvernehmen mit dem BMUK, den Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge in unserer Anregungen zu überarbeiten. Dieser überarbeitete Entwurf sollte möglichst so zeitgerecht dem Parlament zugeleitet werden, daß ein Fachhochschul-Studiengesetz spätestens mit 1. September 1993 auch tatsächlich in Kraft treten kann.

Hochachtungsvoll

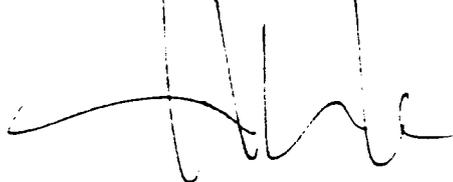
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll